



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 27.03.2023, Zahl: 03-Ro-23-1/13-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) **Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

Nr. 10/2022

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 698/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 240 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

- (2) **Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 19.04.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienzen

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 698/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 240 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Bei gegenständlicher Widmung handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im zentralen Bereich von St. Michael ob Bleiburg und eine teilweise Richtigstellung der vorhandenen Nutzung. Entspricht dem ÖEK. Gegenständliches Teilstück der Parzelle wird seitens der Kirche bzw. Pfarre abgekauft und der Parzelle 698/2, KG 76017 St. Michael zugeschlagen und soll dem Katholischen Kulturverein St. Michael zur Erweiterung des bestehenden Pfarrsaals dienen.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen.

Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss im zentralen Bereich von St. Michael. Teilweise Richtigstellung der vorhandenen Nutzung (Stützmauer, Stiegenaufgang). Entspricht dem ÖEK (2008).

Aufgrund des Nahverbandes zum ansteigenden Wald ist eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15.11.2022:

Betreffend des Widmungspunktes 10/2022 aus Kundmachung mit Zahl: 031-4-12/2022-6 vom 11.10.2022 wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgestellt, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen das geplante Umwidmungsvorhaben besteht kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

WIDMUNGSFLÄCHE:
BL-DORFGEBIET ~240M²

___/2022 Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet
Gst.-Nr. 698/1 KG St. Michael – Ausmass ca. 240m²



KUNDMACHUNG VON
GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM

